

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

Vom 1. Jänner 2013

ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004

I.

¹Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2013 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von **€ 98,50** liegt. ²Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit **€ 88,—** festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

